

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM FEBRUAR 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

WOHNBAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Im Ministerrat wurde am 28.2.2024 das Wohnbaupaket beschlossen. Neben anderen Maßnahmen wie 1 Mrd. EUR für die Förderung von Miet- und Eigentumseinheiten für gemeinnützige und gewerbliche Bauträger, einem Handwerkerbonus bis 10.000 EUR Dienstleistung (20% Förderung), die Erhöhung der steuerrechtlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude, einer Leerstandsabgabe (B-VG-Änderung) und eines Sanierungsbonus, sind für Banken im Wesentlichen zwei Maßnahmen relevant:

- *Verzicht auf Grundbuchs- und Pfandrechteintragungsgebühr bis Bemessungsgrundlage von 500.000 EUR, bei Erwerb Wohneinheit oder Sanierung Liegenschaft, jeweils nur bei dringendem Wohnbedürfnis (Hauptwohnsitz) für mindestens 5 Jahre (bei Objekten mit Kaufpreis über 2 Mio. EUR entfällt die Begünstigung); Gebührenentfall gilt befristet von 30.6.2024 bis 30.6.2026, für Immobiliengeschäfte, die nach dem 31.3.2024 abgeschlossen wurden.*
- *Geförderte Darlehen; der Bund stellt den Ländern 500 Mio. EUR über ÖBFA mit günstigem Zinssatz zur Verfügung. Die Mittel sind für Wohnbauförderungsdarlehen der Länder in den Jahren 2024 und 2025 an natürliche Personen von maximal 200 000 EUR und mit einem maximalen Zinssatz von 1,5 % p.a. zweckgebunden. Die Zuschüsse des Bundes für die Zinsen laufen bis zum Jahr 2028 (Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode).*

Die Anträge wurden bereits im Finanzausschuss des Nationalrats am 14.3.2024 beschlossen und sollen demnächst im Plenum beschlossen werden. Die Bundessparte hatte sich nachdrücklich darum bemüht, dass die Gebührenbefreiung möglichst schnell umgesetzt wird, um den derzeit wahrnehmbaren Einbruch bei den Finanzierungsanträgen zu beenden.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Das FMSG hat in seiner Sitzung am 12.3.2024 der FMA empfohlen, die kennzahlenbezogenen Ausnahmekontingente in der KIM-V zu streichen und nur das allgemeine 20% Ausnahmekontingent zu belassen. Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents deutlich vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement vertreten hat. Nachdem für die Änderung der KIM-V noch ein Gutachten der OeNB und ein Begutachtungsverfahren für die Ordnungsänderung notwendig ist, ist mit einer Änderung der KIM-V wohl erst zur Jahresmitte zu rechnen. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen leichter vergeben werden kann.

In Deutschland, wo derzeit noch keine kreditnehmerbezogenen Beschränkungen bei der Vergabe von Wohnimmobilienkreditverträgen möglich sind, hat Finanzminister Lindner einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach zukünftig die BaFin ermächtigt werden soll, kreditnehmerbezogene Beschränkungen bei Wohnimmobilienkrediten vorzugeben.

Weitere im FMSG diskutierte Themen:

Gewerbeimmobilienfinanzierungen

Laut FMSG haben sich die wachsenden Herausforderungen bei Gewerbeimmobilienfinanzierungen in steigenden Kreditausfällen bis Ende 2023 niedergeschlagen. Das FMSG bekräftigt vor dem Hintergrund der guten, durch geldpolitische Operationen gestützten Gewinnsituation seine Empfehlung an die Banken, weiterhin vorausschauende Risikovorsorgen vor allem für Gewerbeimmobilienkredite zu dotieren und konservativ bei den Bewertungen von Immobilien vorzugehen. Die gute Gewinnsituation stelle in Verbindung mit der Kapitalisierung in der derzeitigen Situation einen ausreichend hohen Puffer für Risiken aus dem Gewerbeimmobiliensegment dar. Gleichzeitig wurde die

OeNB ersucht eine Evaluierung durchzuführen, ob eine weitere signifikante Verschlechterung bei Gewerbeimmobilienfinanzierungen ein Risiko für die Finanzmarktstabilität in Österreich darstellt. Auf dieser Basis wird das Gremium mögliche makroprudenzielle Maßnahmen für eine weitere Stärkung der Resilienz des Bankensystems diskutieren.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Das FMSG hält seine Empfehlung an die FMA, den Antizyklischen Kapitalpuffer bei 0 % der risikogewichteten Aktiva zu belassen, aufrecht. Die Kredit-BIP-Lücke lag im dritten Quartal 2023 bei -15 % und damit weiterhin deutlich unter der kritischen Schwelle von 2 %. Das FMSG fordert aber die Banken auf, einen wesentlichen Teil ihrer derzeit hohen Gewinne für eine Verbesserung der Kapitalisierung einzubehalten und vorausschauend Risikovorsorgen zu bilden.

EINIGUNG ZUM EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA wird ihren Sitz in Frankfurt haben. Darauf haben sich Rat und EU-Parlament geeinigt. Die AMLA wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit 2027 starten wird.
- In der Trilogverhandlung ist es im Jänner zu einer finalen Einigung zwischen Rat und EU-Parlament über den Inhalt der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung und der 6. Geldwäsche-Richtlinie gekommen. Die finalen Texte wurden Mitte Februar im Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen. Nach Annahme durch die Ministerebene des Rates und durch das EU-Parlament erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. *Die endgültigen Rechtstexte werden wahrscheinlich erst im Juni im EU-Amtsblatt veröffentlicht.*
- Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards wird bis Ende 2025 umzusetzen sein und ab 1.1.2026 in Kraft treten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR festgelegt, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird wie bisher definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % plus eine Aktie; dies gilt zukünftig jedoch auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Zu den Grundbüchern soll es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. *In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.*
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. *Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene*

Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.

- *Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.* Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA soll auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.
- Umfang und Inhalt der AMLA-Aufsichtsdatenbank wird erweitert, indem die Behörde aufgefordert wird, eine zentrale Datenbank mit Informationen, die für das AML/CFT-Aufsichtssystem relevant sind, einzurichten und aktuell zu halten.
- Die AMLA wird über einen allgemeinen Verwaltungsrat verfügen, der sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und der FIUs aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie über einen Exekutivrat, der das Leitungsorgan der AMLA sein wird und sich aus dem Vorsitzenden der Behörde und fünf unabhängigen Vollzeitmitgliedern zusammensetzt.
- Es wird ein verstärkter Mechanismus zur Meldung von Missständen (whistleblowing) eingeführt werden. Was die Verpflichteten betrifft, so soll sich die AMLA nur mit Meldungen aus dem Finanzsektor befassen und auch in der Lage sein, Meldungen von Mitarbeitern nationaler Behörden entgegenzunehmen.

BANKENAUF S I C H T

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Beteiligungsketten (sogen. Daisy Chain - Vorschlag)

Einigung im Trilog im Dezember; mit dem Legislativakt werden ausgewählte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Behandlung von internen MREL in Bankenabwicklungsgruppen geschaffen und damit die BRRD und SRMR geändert. Der Daisy-Chains-Legislativakt zielt darauf ab, den Abwicklungsbehörden die Befugnis zu geben, interne MREL unter bestimmten Bedingungen auf konsolidierter Basis festzulegen. Gestattet die Abwicklungsbehörde einer Bankengruppe die Anwendung einer solchen konsolidierten Behandlung, sind die zwischengeschalteten Tochterunternehmen nicht verpflichtet, ihre individuellen Bestände an interner MREL abzuziehen, wodurch die von der Kommission festgestellten nachteiligen Auswirkungen vermieden werden.

Vorschläge zur BRRD / SRMR / DGSD

EU-Parlament

Die Bundessparte hat zahlreiche Abänderungsanträge zum Berichtsentwurf bei MEPs eingebracht. *Die Abstimmung über den Bericht ist im ECON-Ausschuss für 20.3.2024 angesetzt. Eine Abstimmung im Plenum ist für April geplant.*

Rat

Eine Einigung im Rat zeichnet sich derzeit nicht ab, wobei aber die belgische Präsidentschaft bemüht ist eine Einigung noch vor der EU-Wahl im Juni zu erreichen. *Am 25.3.2024 findet die nächste Ratsarbeitsgruppe statt.* Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

Die Trilogverhandlungen werden jedenfalls erst frühestens im Herbst starten.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

EDIS

Parallel zu den CMDI-Vorschlägen wird von manchen Akteuren weiterhin die Idee einer europäischen Einlagensicherung (EDIS) vorangetrieben.

So hat der neue Berichterstatter im EU-Parlament Othmar Karas, überraschend einen Berichtsentwurf zu EDIS im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments vorgelegt, der eine Ausnahme für IPS vorsieht. Ob diese Ausnahme für IPS von den anderen MEPs mitgetragen wird, ist offen. Die Abstimmung im ECON-Ausschuss ist für 9. April angesetzt. Die Bundessparte hat eine kritische Stellungnahme gegen die EDIS-Vorschläge bei EP und BMF eingebracht. Grundsätzlich soll mit der Positionsfindung im EU-Parlament Druck auf den Rat ausgeübt werden, auch in Richtung CMDI, wo es derzeit insb. zu EDIS keinerlei Neuerungen gibt und insofern das EDIS-Dossier derzeit nicht auf der Tagesordnung steht.

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen wurden Ende November abgeschlossen. Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist dennoch nicht vor Mai/Juni zu rechnen, nachdem die Texte noch in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen, auch wenn die Änderungen in der CRR bereits per 1.1.2025 in Kraft treten werden. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. *Eine weitere Verschiebung der Umsetzung in Europa ist nicht realistisch.*

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150%, sondern nur mit 100% angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100% RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.).

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte, weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

SINGLE RESOLUTION FUND (SRF) - KEIN BEITRAG FÜR 2024 ERWARTET, DA ZIELNIVEAU ERREICHT

Nach Abschluss der Überprüfung des Zielniveaus bestätigte der SRB Mitte Februar, dass die im einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) verfügbaren Finanzmittel zum 31.12.2023 78 Mrd. EUR betragen und damit das in Artikel 69 Abs. 1 SRM-Verordnung festgelegte Zielniveau von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen in den am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht haben. Die Gesamtdotierung des SRF wurde über einen achtjährigen Zeitraum eingehoben. Das bedeutet laut der Pressemitteilung des SRB vom 15.2.2024, dass 2024 keine regulären Beiträge von den Banken eingehoben werden. Beiträge würden nur im Falle besonderer Umstände oder Abwicklungsmaßnahmen erhoben, die den Einsatz des SRF erfordern. Unter normalen Umständen wird jedes Jahr eine Überprüfung des Zielniveaus durchgeführt, um zu bestätigen, dass die beim SRF verfügbaren finanziellen Mittel mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute ausmachen. Sollte das Ergebnis einer solchen Überprüfung dies vorschreiben, wird der SRB die regelmäßige Erhebung von Beiträgen zum SRF wieder aufnehmen.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

[Institute in der Zuständigkeit des SRB](#)

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2023 werden im Q1/Q2 2024 alle österreichischen Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

[Institute in der Zuständigkeit der FMA](#)

Die Abwicklungspläne in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2023 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Die Abwicklungspläne jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Sie werden noch im ersten Halbjahr 2024 - nach Durchführung eines MREL-Parteiengehörs - über die wesentlichen Inhalte der Pläne informiert werden.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde 2023 die in 2022 systematisch begonnene, stufenweise und proportionale Umsetzung der EBA Resolvability Guidelines (vom Jänner 2022 und erweitert im Juni 2023), der EBA Transferability Guidelines (vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021) von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde fortgeführt. Die Bewertung wird mit einem aktualisierten Self-Assessment der Banken zum Stand Ende März 2024 aktualisiert werden und ist Teil der 18 vollwertigen Abwicklungspläne 2023, deren

Entwürfe sich derzeit bei FMA-Bankenaufsicht und (teilweise noch) SRB zur Kommentierung befinden. Die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2023 werden mit den betroffenen LSIs in bilateralen Feedback-Terminen im Mai und Juni 2024 besprochen werden.

Parallel zum Abschluss der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2023 werden im ersten Halbjahr 2024 den betroffenen 18 LSIs die im Abwicklungsplanungszyklus 2024 umzusetzenden Anforderungen (2024 neu und damit nunmehr alle Bereiche der Abwicklungsfähigkeit abdeckend: Anforderungen in den Bereichen Governance, Operative Fortführung, Separierbarkeit und Restrukturierung sowie Teilbereiche in Liquidität und Funding) bekanntgegeben. Zu diesem Zweck werden voraussichtlich Ende April 2024 FMA-Workshops mit den betroffenen LSIs stattfinden und werden daran anschließend Schreiben an diese versandt werden, in denen die LSIs zur Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1/2025 aufgefordert sowie aktualisierte Self-Assessment Berichtstemplates zur Befüllung bis Ende September 2024 übermittelt werden. Auf diese Weise wird die Umsetzung aller maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit nach Maßgabe der einschlägigen EBA-Guidelines und SRB Policy abgeschlossen und wird die nächste Phase einer umfassenden Überprüfung der Umsetzung anhand von verschiedenen Testmethoden nach Maßgabe der EBA-Resolvability Testing Guidelines (vom Juni 2023) vorbereitet, welche erstmals für die Jahre 2026 bis 2028 auf Grundlage eines dreijährigen, bankspezifischen und risikobasierten Testprogramms durchgeführt werden wird.

KAPITALMARKTRECHT

MI FIR-REVIEW IM AMTSBLATT DER EU VERÖFFENTLICHT (U.A. PFOF)

Die Verordnung 2024/791 zur Änderung der MiFIR sowie die Richtlinie 2024/790 zur Änderung der MiFID („kleiner Review) wurde am 8.3.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit ist der MiFIR-Review abgeschlossen und die Änderungen zu den Vorschriften zu:

- Consolidated Tape,
- Nachhandelstransparenz,
- Status des Systematischen Internalisierers,
- Abkehr vom ToTV-Konzept (traded on a trading venue) bei Derivaten,
- Meldewesen nach Art. 26,
- Referenzdatenmeldung,
- Payment for Order Flow/Best Execution, etc.

treten abgestuft in Kraft.

Art 39a Abs 2 MiFIR räumt den Mitgliedsstaaten eine Option hinsichtlich des **Hinausschiebens des Payment for Order Flow-Verbots bis Juni 2026** ein. Seitens der Bundessparte sind wird auf nationaler Ebene dafür eingetreten, dass hierbei ein Gleichziehen mit Deutschland, wo diese Option gemäß vorliegenden Informationen gezogen wird, insbesondere im Sinne des Level Playing Fields, vollzogen wird.

RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Zur Retail Investment Strategy (MiFID, IDD) laufen sowohl im Rat als auch im EU-Parlament aktuell intensive Verhandlungen. Es wird versucht, noch in dieser EU-Legislaturperiode möglichst weit mit dem Rechtspaket voranzukommen.

Weiterer Zeitplan im EU-Parlament:

- 20. März 2024, Abstimmung im ECON
- April 2024, Abstimmung im Plenum.

Die Bundessparte ist, auch im Hinblick des Absteckens der EU-Institutionen von Kompromissvorschlägen beim Inducements-Verbot sowie beim Value for Money-Konzept, im intensiven Austausch

mit den relevanten Entscheidungsträgern. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Kommissionsvorschlag bereits überschießend ist und statt zusätzlicher regulatorischer Vorgaben, die auch von Kunden immer stärker wahrgenommene „Überregulierung“ in diesem Bereich adressiert werden sollte.

ESMA-PUBLIC STATEMENT ZU DEN MELDEPFLICHTEN GEMÄß RTS 28

Die ESMA hat im Februar eine Erklärung veröffentlicht, die den Marktteilnehmern Klarheit über ihre Meldepflichten iSd RTS 28 verschaffen soll, bis die neuen Vorschriften unter MiFID II vollständig angewendet werden.

Diese neue öffentliche Erklärung der ESMA soll koordinierte Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden (NCAs) in Bezug auf die Verpflichtung von Wertpapierfirmen zur Veröffentlichung einiger Berichte über die bestmögliche Ausführung gemäß Art. 27 (6) MiFID II fördern. Sie wird im Zusammenhang mit der Einigung über die Überarbeitung von MiFID II/MiFIR zwischen dem Rat und dem EU-Parlament angenommen und führt zur Streichung der in Art. 27 (6) MiFID II festgelegten Meldepflicht für Wertpapierfirmen, jährlich Informationen über die Handelsplätze und Ausführungsqualität zu veröffentlichen. Nach dem überarbeiteten MiFID II/MiFIR-Rahmen müssen Wertpapierfirmen nicht mehr jährlich detaillierte Informationen über Handelsplätze und die Ausführungsqualität in Form von RTS 28-Berichten übermitteln.

Wertpapierfirmen sollen diese Berichte trotz der Streichung der Berichtspflicht nach RTS 28 möglicherweise noch im Jahr 2024 und bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in dem jeweiligen Mitgliedstaat veröffentlichen. In Anbetracht dessen erwartet die ESMA, dass die NCAs ab dem 13. Februar 2024 bis zur bevorstehenden Umsetzung der überarbeiteten MiFID II-RL in nationales Recht in allen Mitgliedstaaten keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Meldepflicht nach RTS 28 priorisieren.

SUSTAINABLE FINANCE

UMSETZUNG CSRD - NACHHALTIGKEITSBERICHTSGESETZ

Die CSRD (Corporate Sustainability Directive) ist bis Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. In Österreich soll dies durch ein Nachhaltigkeitsberichtsgesetz erfolgen.

Um eine möglichst rechtzeitige Vorbereitung auf die umfassenden neuen Bestimmungen zu ermöglichen, hat die Bundessparte im nationalen Gesetzgebungsprozess darauf hingewiesen, dass - in Anbetracht dessen, dass noch kein Begutachtungsentwurf vorliegt - es nicht zu noch weiteren Verzögerungen kommen darf. Die Bestimmungen der CSRD sind im Wesentlichen ab Anfang 2025 anzuwenden.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

PSR/PSD3 - FINALE BERICHTE DES ECON (ABSTIMMUNG IM PLENUM DES EU-PARLAMENTS)

Anfang März wurden die finalen ECON-Ausschussberichte zu PSR/PSD3 veröffentlicht, die in weiterer Folge dem Plenum des Europäischen Parlaments zur Bestätigung vorgelegt wurden, wo voraussichtlich im April abgestimmt werden soll. Besonders kritisch zu sehen ist der neue Text zu Art 59

PSR, wo das Recht des Kunden auf Rückerstattung auf Fälle von "Spoofing" (Identitätsbetrug) ausgeweitet wird.

Seitens der Bundessparte wurde vor diesem Hintergrund nochmals nachdrücklich auf die Kritikalität des vorgeschlagenen Art 59 PSR für die weiteren Diskussionen in Rat und EU-Parlament hingewiesen.

Im Rat soll im Mai in der RAG weiter an einer Positionierung gearbeitet werden. Die belgische Ratspräsidentschaft hat sich zum Ziel gesetzt, unter ihrem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen, wobei hier insbesondere zu Art 59 PSR eine klare Position vertreten werden sollte.

EBA-KONSULTATION ZU DEN LEITLINIEN FÜR DIE PLÄNE ZUR ORDNUNGSGEMÄßEN RÜCKNAHME VON ASSET-REFERENCED-TOKEN ODER E-MONEY-TOKEN

Die EBA hat Anfang März eine Konsultation zu den Leitlinien für die Pläne zur ordnungsgemäßen Rücknahme von Asset-Referenced-Token (ART) oder E-Money-Token (EMT) veröffentlicht. Der Rücknahmeplan soll in den Fällen zur Anwendung gelangen, sofern der Emittent seinen Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) nicht nachkommt. Die Leitlinien sollen den Inhalt des Rücknahmeplans, den Zeitrahmen für die Überprüfung und die Auslöser für seine Umsetzung festlegen. Die Leitlinien richten sich an Emittenten von ART und von EMT sowie an die gemäß MiCAR zuständigen Behörden.

Hintergrund:

- Mit MiCAR wurde eine Regelung für die Regulierung und Beaufsichtigung der Ausgabe von Krypto-Assets und der Erbringung von Krypto-Assets-Dienstleistungen in der EU geschaffen. Sie trat am 29. Juni 2023 in Kraft, und die Bestimmungen über ARTs und EMTs werden ab dem 30. Juni 2024 anwendbar sein.
- Zu den Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, gehören das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel von ARTs und EMTs sowie die Ausgabe solcher Token.
- Der EBA werden Aufsichtsaufgaben für ARTs und EMTs übertragen, die von der EBA als signifikant eingestuft werden.
- Darüber hinaus hat die EBA das Mandat, 17 technische Standards und Leitlinien im Rahmen der MiCAR zu entwickeln, um die Anforderungen an ART und EMT weiter zu spezifizieren, sowie drei weitere Mandate gemeinsam mit der ESMA und EIOPA.

CYBERSICHERHEIT UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ - UPDATE ZU AKTUELLEN RECHTSAKTEN

Status:

- Europäische Mitgesetzgeber haben eine Einigung über einen Kompromisstext für den Cyber-Solidaritätsakt (CSoA) und über die Änderung des Cybersicherheitsaktes (CSA) erzielt. Die Texte sollen in der Plenarsitzung des EU-Parlaments im April abgestimmt werden, sodass das Dossier vor Ende der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.
- Die Abgeordneten des EU-Parlaments haben den Text der vorläufigen Einigung über die Gesetzgebung zur Cybersicherheit (Cyber-Resilience Act) angenommen. Der vereinbarte Text muss nun sowohl vom Parlament als auch vom Rat formell angenommen werden, damit er noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten kann.
- Die Abgeordneten des EU-Parlaments haben die Verordnung über europäische Rechtsvorschriften zur künstlichen Intelligenz („AI-Act“) angenommen. Auf den Text hatten sich das EU-Parlament und der Rat im Dezember 2023 geeinigt. Die neuen Vorschriften müssen auch vom Rat noch förmlich angenommen werden. Die Verordnung soll vor Ende der laufenden Legislaturperiode im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

1. Cyber-Solidaritätsakt (CSoA)

Die neue Verordnung stützt sich auf drei Säulen (Erkennung, Vorbereitung und Reaktion), um das für die EU dringende Problem der Bedrohungen und Vorfälle im Zusammenhang mit der Cybersicherheit ihrer Netze und Infrastrukturen anzugehen. Im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung soll einerseits ein Cybersicherheits-Warnsystem eingerichtet werden, das sich aus nationalen und grenzüberschreitenden Cyber-Zentren in der EU zusammensetzt und der Erkennung von Cyber-Bedrohungen dient. Andererseits sieht die Verordnung die Schaffung eines **Cybersicherheits-Notfallmechanismus** einschließlich einer EU-Cybersicherheitsreserve vor, um die Abwehrbereitschaft zu erhöhen und die Reaktionsfähigkeit in der EU zu verbessern.

2. Cyber-Sicherheitsakt (CSA)

Die Änderung des Cybersicherheitsaktes soll die Einführung der europäischen Zertifizierungssysteme für ausgelagerte Sicherheitsdienste, die die Cybersicherheitsrisiken einer Organisation verwalten, ermöglichen. Ziel ist es, einen klaren Rahmen für die Festlegung der vertrauenswürdigen Partner zu schaffen, die in den Cybersicherheits-Pool der EU aufgenommen werden, um Bedrohungen aus Drittländern zu begegnen und Widerstandsfähigkeit der EU im Bereich der Cybersicherheit zu verbessern. Dadurch soll auch eine Fragmentierung des Binnenmarktes aufgrund der Vielfalt der nationalen Zertifizierungssysteme verhindert werden.

3. Cyber-Resilienz-Akt (CRA)

Ziel der CRA ist es, Schwachstellen in Produkten mit digitalen Funktionalitäten zu beseitigen, indem verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für deren Entwurf, Entwicklung, Produktion und Verfügbarkeit eingeführt werden. So sollen alle auf dem Markt erhältlichen digitalen Elemente, die eine direkte oder indirekte Datenverbindung mit einem Gerät oder Netzwerk haben können, von den Herstellern ohne bekannte ausnutzbare Schwachstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Abgeordneten drängten auch darauf, dass die Europäische Agentur für Cybersicherheit (ENISA) bei Sicherheitslücken und Zwischenfällen stärker einbezogen wird. Um die Bedeutung professioneller Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit zu betonen, haben die Abgeordneten auch Bildungs- und Ausbildungsprogramme, Initiativen zur Zusammenarbeit und Strategien zur Verbesserung der Mobilität von Arbeitskräften eingeführt.

4. Gesetz über künstliche Intelligenz („AI-Act“)

Der „AI-Act“ wird als wegweisende europäische Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz (KI) betrachtet. Die neuen Regeln zielen darauf ab, Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie ökologische Nachhaltigkeit vor Hochrisiko-KI-Systemen zu schützen. Gleichzeitig sollen sie Innovationen ankurbeln und dafür sorgen, dass die EU in diesem Bereich eine Führungsrolle einnimmt. Die Verordnung legt bestimmte Verpflichtungen für KI-Systeme fest, abhängig von den jeweiligen möglichen Risiken und Auswirkungen.

Der Rechtsakt umfasst insbesondere:

- Garantien für künstliche Intelligenz mit allgemeinem Verwendungszweck
- Beschränkung der Nutzung von biometrischen Fernidentifizierungssystemen durch Strafverfolgungsbehörden
- Verbot des Einsatzes von KI, um soziales Verhalten zu bewerten, Menschen zu beeinflussen oder ihre Schwächen auszunutzen
- Verbraucherrecht auf Einreichen von Beschwerden und auf aussagekräftige Erklärungen

Zudem hat die EU-Kommission den Beschluss zur Einrichtung des künftigen Europäischen Amtes für KI angenommen. Das künftige Amt soll innerhalb der Kommission eingerichtet werden und insbesondere für die Überwachung der Vorschriften für KI-Modelle und -Systeme zur allgemeinen Verwendung zuständig sein. Es soll eine zentrale Koordinierungsstelle für die KI-Politik auf EU-Ebene werden und mit anderen Kommissionsdienststellen, EU-Einrichtungen, Mitgliedstaaten und Stakeholdern zusammenarbeiten.

STEUERRECHT

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Das Thema wird unter belgischem Vorsitz weiter vorangetrieben.*
- *Ende Februar haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Plenum ihre Stellungnahme zu den neuen Regeln angenommen.*
- *Die Änderungen des Parlaments werden nun dem Rat vorgelegt.*
- *Der angepeilte ECOFIN Termin wurde von April auf Mai verschoben.*
- Zur elektronischen Ansässigkeitsbestätigung liegt breite Zustimmung vor.
- Der belgische Vorschlag, der den Mitgliedstaaten im Jänner vorgelegt wurde, sieht vor, dass EU-Länder mit umfassenden Quellensteuererleichterungen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Marktkapitalisierungsquote von 1 Prozent oder mehr aufweisen, unwiderruflich Kapitel III anwenden sollen.
- Länder, die kein umfassendes System der Entlastung an der Quelle haben, sollen ebenfalls Kapitel III anwenden müssen, unabhängig davon, ob ihre Marktkapitalisierung unter, gleich oder über dem Schwellenwert von 1 Prozent liegt. Länder mit einem umfassenden System der Quellensteuerbefreiung und einer geringeren Marktkapitalisierung könnten sich für die Anwendung von Kapitel III entscheiden.
- Nach Angaben des belgischen Ratsvorsitzes werden Länder mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Prozent, Polen, Österreich, Griechenland, Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Zypern, Malta, Estland, Litauen, Bulgarien, die Slowakei und Lettland sein. Die Präsidentschaft schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten, die Kapitel III anwenden, "entscheiden können, welches System der Entlastung sie nutzen wollen", d.h. schnelle Erstattung oder Entlastung an der Quelle.
- Ob dieser Ansatz weiterverfolgt wird, bzw. auf Zustimmung der Mitgliedstaaten stößt, bleibt abzuwarten.

Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus folgenden Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, ein **schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Geplante Umsetzung ab 31.12.2026; anwendbar ab 1.1.2027

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- *Die Arbeiten werden unter belgischem Vorsitz fortgeführt, dürften jedoch nicht prioritär behandelt werden.*
- Laut einer Debatte Ende Jänner im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stehen die Mitgliedstaaten beiden Richtlinien skeptisch gegenüber.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

Geplante Umsetzung: 1.1.2028; Anwendung ab 1.7.2028

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- Für österreichische meldepflichtige Finanzinstitute sind durch das künftige nationale Umsetzungsgesetz zur DAC 8 Auswirkungen gemäß GMSG zu erwarten.
- Die Bundessparte ist daher in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden, um vor allem die zu erwartenden notwendigen technischen Schema-Umstellungen zeitgerecht vornehmen zu können.
- Das EU-Amtsblatt wurde am 24.10.2023 veröffentlicht.
- Anwendungszeiträume unterschiedlich je nach Bestimmungen (Art 2):
 - Umsetzungsfrist: 31.12.2025
 - 1.1.2026/1.1.2028/1.1.2030 (je nach Bestimmung)

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der

Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Link zum Amtsblatt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302226

KESSt - BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, scheint die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise nur wenig realistisch. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher keine Einigung erzielt.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

SANKTIONEN

Neue Meldepflicht auf Basis der Russland-Sanktionen - Meldepflicht von Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR

Gemäß dem neuen Artikel 5r der Verordnung 833/2014 müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, **ab dem 1. Mai 2024** der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100 000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, ab dem **1. Juli 2024** innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zu melden über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100 000EUR für das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben.

Die Bundessparte ist in Abstimmung mit der OeNB zu zahlreichen Umsetzungsfragen zu der neuen Meldebestimmung.

SONSTIGE THEMEN

EUGH-URTEIL ZUR BERECHNUNG DES SCHADENS BEI VORFÄLLIGKEITS- ENTSCHÄDIGUNG (C-536/22)

Der EuGH hat am 14.3.2024 in der Rechtssache C-536/22 (VR Bank Ravensburg-Weingarten) zu der Frage der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung eine Entscheidung veröffentlicht. Entsprechend den Erwartungen hat der EuGH die deutsche Berechnungsmethode des BGH als zulässig eingestuft, hat aber keine expliziten Vorgaben in Bezug auf eine mit dem Unionsrecht in Einklang stehende Berechnungsmethode vorgesehen.

Insbesondere lassen sich aus der Entscheidung die folgenden wesentlichen Punkte ableiten:

- *Es ist den Mitgliedstaaten die Entscheidung überlassen, die erstattungsfähigen Kostenelemente festzulegen und vorzusehen, dass bei der Berechnung der Entschädigung des Kreditgebers der entgangene Gewinn des Kreditgebers berücksichtigt werden kann, der dem Kreditgeber unmittelbar durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht, und insbesondere den finanziellen Verlust, den dieser Kreditgeber gegebenenfalls im Zusammenhang mit den restlichen, nicht mehr anfallenden Vertragszinsen erleidet, sofern es sich um eine angemessene und objektive Entschädigung handelt, keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird und die Entschädigung diesen finanziellen Verlust nicht überschreitet (Rn 46-48).*
- *Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, sicherzustellen, dass die vom Kreditgeber vorgenommene Berechnung der Entschädigung (einschließlich des entgangenen Gewinnes und unter Berücksichtigung der pauschalen Rendite des vorzeitig zurückgezahlten Betrags) angemessen und objektiv ist, den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht übersteigt und keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird (Rn 54).*
- *In Bezug auf die deutsche BGH-Formel zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (Aktiv-Passiv-Methode) betont der EuGH, dass es dem vorlegenden Gericht obliegt, zu prüfen, dass es sich um eine angemessene und objektive Entschädigung handelt, keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird und die Entschädigung den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht übersteigt (Rn 53).*

8-PUNKTE-STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK (EIB)

Die EIB-Präsidentin hat auf der ECOFIN-Sitzung im Februar die neue 8-Punkte-Strategie der EIB-Gruppe vorgestellt. Die neue Strategie der EIB-Gruppe anerkennt dabei auch den politischen Auftrag, die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Europa zu unterstützen, was insbesondere auch zuletzt teilweise festgestellten Schwierigkeiten bei der Finanzierung dieser Unternehmen entgegenwirken soll.

Die präsentierte Strategie umfasst 8 Kernprioritäten, die darauf abzielen, die Wirtschaft Europas widerstandsfähiger, gerechter und wettbewerbsfähiger zu gestalten:

1. *Konsolidierung der Position der Finanzinstitution als "Klimabank" mit einem neuen Programm, das sich auf Wasserfragen konzentriert, und einem weiteren Programm, das KMUs gewidmet ist, die im Bereich der Energieeffizienz tätig sind;*
2. *Stimulierung der technologischen Innovation in Bereichen wie künstliche Intelligenz, Mikroprozessoren, Netto-Null-Technologien und Rohstoffe;*
3. *Unterstützung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie mit der Möglichkeit, direkt in Start-ups zu investieren (und sich daran zu beteiligen);*
4. *Stärkung des territorialen Zusammenhalts durch Unterstützung des Übergangs bestimmter Sektoren oder Gebiete, insbesondere derjenigen, die von umweltschädlichen Aktivitäten abhängig sind;*
5. *Entwicklung innovativer Finanzierungen für die Landwirtschaft und die Bioökonomie;*
6. *Investitionen in soziale Infrastrukturen, z. B. im Wohnungsbau;*
7. *Schaffung innovativer Finanzierungen, um die Kapitalmarktunion zu verwirklichen; und*
8. *Aufrechterhaltung einer internationalen Präsenz, insbesondere in der Ukraine.*

Kern der Strategie ist ein Plan, um Europas Vorreiterrolle bei der grünen und digitalen Wende zu sichern und Investitionslücken bei Innovation, neuen Technologien und physischer und sozialer Infrastruktur zu schließen.

Die EIB-Präsidentin skizzierte auch Pläne zur **stärkeren Förderung von Europas Sicherheit und Verteidigung**, Die EIB-Gruppe werde sich stärker im Sicherheits- und Verteidigungssektor engagieren, mit starkem Fokus auf neuen Technologien und kritischer Infrastruktur (Grenzkontrolle, Cybersicherheit, Weltraum- und Dual-Use-Technologien wie Drohnen). Im nächsten Schritt sollen mit der Europäischen Kommission und anderen Akteuren Art und Umfang der Dual-Use-Technologien festgelegt werden. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, um die Mobilisierung der SESI zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese Initiative ist mit einem Budget von 8 Milliarden Euro ausgestattet, hat aber bisher nur 2 Milliarden Euro in Anspruch genommen.

JAHRESBERICHT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DEN BINNENMARKT

Der Jahresbericht 2024 der Europäischen Kommission (EK) über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit wurde im Februar veröffentlicht und betrachtet die Entwicklungen im Binnenmarkt anhand der, in der EK Mitteilung über die langfristige Wettbewerbsfähigkeit vom März 2023 ermittelten, **neun Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit** und führt Maßnahmen zu den Punkten an:

1. Funktionalität des Binnenmarktes

- Verbesserung und Vereinfachung der Umsetzung vereinbarter Regeln, auch durch Vermeidung von Goldplating, um die Geschäftstätigkeit und das Unternehmertum in Europa zu erleichtern;

2. Zugang zu privatem Kapital und Investitionen

- Vorrang für die Schaffung einer echten und tiefgreifenden Kapitalmarktunion, um den Zugang zu privaten Finanzierungen zu erleichtern (erleichtert die Vergrößerung von Unternehmen in der EU);

3. Öffentliche Investitionen und Infrastruktur

- Bedarf an Öffentlichen Investitionen, um Europas Wettbewerbsvorteil in wichtigen Bereichen zu sichern; v.a. im Hinblick auf den Erfolg von Next Generation EU und REPowerEU;
- Rechtzeitiger Einsatz von EU-Mitteln wie den Instrumenten der Kohäsionspolitik; verstärkte Investitionen in strategische Technologiefelder, die von STEP abgedeckt werden;

4. Forschung und Innovation

- Priorisierung von Forschungsanstrengungen und die Umsetzung von Forschungsergebnissen in praktische Unternehmensanwendungen;

5. Energie

- Beschleunigung der Senkung der Energiekosten - beschleunigter Einsatz von kohlenstoffarmer Energie und Investitionen in die Infrastruktur einschließlich der grenzüberschreitenden Verbundnetze;

6. Kreislaufwirtschaft/Circularity

7. Digitalisierung

- Sicherstellung, dass EU-Unternehmen in den Bereichen Digitaltechnik, saubere Technologien und anderen strategischen Sektoren florieren können;

8. Bildung und Skills

- Beachtung von Qualifikations- und Arbeitskräftemängel iZm allgemeinen demografischen Trends, v.a. für Anstrengungen im Bereich allgemeiner und beruflicher Bildung und Erleichterung der Mobilität von Fähigkeiten und Talenten innerhalb der EU und in die EU;

9. Handel und offene strategische Autonomie (OSA)

- Förderung eines fairen und offenen Handels und Einsatz von Handelsschutzinstrumente, um den Binnenmarkt bei Bedarf zu schützen.

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25.12.2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25.6.2023. Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit aber noch immer nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. Nach wie vor ist das Thema Gegenstand politischer Verhandlungen. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet, *wobei aktuell nur der Begutachtungsentwurf abgewartet werden kann.*

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

HAFTUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2024 (BAUMHAFTUNG)

Ende Februar 2024 wurde die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024) veröffentlicht.

Für Schäden, die - außerhalb von Wäldern - durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen verursacht werden, soll eine spezielle schadenersatzrechtliche Haftungsbestimmung geschaffen werden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf die Einfügung eines neuen § 1319b ABGB vor. Das Vorhaben konkretisiert die allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts und nimmt die für die Baumhaftung maßgeblichen Gesichtspunkte auf. Vor allem wird ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes als Abwägungskriterium eingeführt.

Die Haftungsregelung knüpft an die typischen Schadensereignisse durch Bäume an, nämlich an das Umstürzen eines Baumes und an das Abbrechen und Herabfallen von Ästen. Schadensgeschehnisse, für die nicht diese Haftungsregelung, sondern die allgemeinen Regeln der Verschuldenshaftung gelten sollen, sind bspw. eine Verletzung, die ein Erntehelfer erleidet, wenn er auf einen Baum klettert und mit einem abbrechenden Ast abstürzt; Schädigungen durch herabtropfendes Harz oder Organismen in Bäumen; Schäden, die durch herabfallende Früchte verursacht werden oder die auf Bodenebenenheiten aufgrund von Baumwurzeln zurückzuführen sind.

Wie bspw. bei der Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB werden als ersatzfähige Schäden die Tötung eines Menschen, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung sowie die Beschädigung einer Sache genannt.

Es handelt sich um eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Haftungsgrund ist die Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes. Diese Sorgfaltspflichten hängen von verschiedenen Kriterien ab, bspw. vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs usw.

Für einen Schadenersatzanspruch nach der neuen Haftungsbestimmung werden die allgemeinen Regelungen über die Beweislast für anwendbar erklärt, sodass der bisherigen analogen Heranziehung der Regelungen über die Bauwerkehaftung normativ der Boden entzogen wird (d.h. der Baumhalter muss sich nicht mehr freibeweisen, sondern der Geschädigte muss beweisen, dass der Baumhalter die Sorgfalt vernachlässigt hat).

Position der Bundessparte

Aufgrund der Verschärfung des Haftungsrisikos durch erschwerte Beurteilung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten zum Schutz menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sollte dem Baumhalter als Ausgleich zumindest bei einer leicht fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflichten keine (oder nur eine eingeschränkte) Haftung drohen. Dies könnte im Ergebnis auch zu einer Entschärfung der - auch laut den Erläuterungen - schwierig zu beurteilenden Frage der Zumutbarkeit von Sorgfaltspflichten führen. Angeregt wird deshalb, die in § 1319b ABGB vorgeschlagene neu geregelte Haftung des Baumhalters auf grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zu beschränken bzw. die Haftung für leichte Fahrlässigkeit zu limitieren.

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Ab September 2025 gibt es ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Information gegenüber dem Staat. Öffentliche Stellen werden verpflichtet, deutlich mehr Informationen als derzeit zu veröffentlichen. Der Nationalrat hat Ende Jänner 2024 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit eine entsprechende Verfassungsnovelle und ein begleitendes Informationsfreiheitsgesetz beschlossen.

Mit dem Gesetzespaket werden öffentliche Stellen künftig verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse wie in Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Verträge von sich aus zu veröffentlichen und über ein zentrales Informationsregister zugänglich zu machen. Ausnahmen von dieser proaktiven Informationspflicht sind nur für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen vorgesehen. Auch kleine Gemeinden werden individuelle Anfragen von Bürger:innen und Journalist:innen aber, so wie alle anderen Verwaltungsstellen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen - mit einer

möglichen Fristerstreckung um weitere vier Wochen - beantworten müssen. Die Amtsverschwiegenheit wird endgültig aus der Verfassung gestrichen, Bürger:innen ein Informationsrecht gegenüber dem Staat eingeräumt. Ebenso müssen staatsnahe Unternehmen, Stiftungen und Fonds sowie gesetzliche Interessenvertretungen künftig mehr Transparenz walten lassen.

Auskünfte werden weiterhin etwa dann verweigert werden können, wenn die öffentliche Sicherheit durch die Informationserteilung in Gefahr geraten könnte, ein erheblicher finanzieller Schaden droht, eine Entscheidung erst in Vorbereitung ist oder Interessen Dritter schwerer wiegen als das öffentliche Informationsinteresse. Auch extrem zeitraubende und offensichtlich mutwillige Anfragen müssen nicht beantwortet werden. Für staatsnahe Unternehmen und Interessenvertretungen sind überdies weitere einschränkende Sonderbestimmungen vorgesehen.

Ergänzend zum Gesetzespaket wurde eine vom Verfassungsausschuss empfohlene Entschließung angenommen. Sie sieht eine Evaluierung der Folgekosten des Gesetzespakets zwei Jahre nach Inkrafttreten vor.

Das Gesetz wurde am 26.2.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt 1.9.2025 in Kraft.

BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat im Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung einstimmig beschlossen. Es soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen systemisch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden. *Das HBB-Gesetz wurde am 28. Februar 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.*

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufspraktische Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommenden Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

EMIR - EINIGUNG RAT UND PARLAMENT ZU EU-CLEARINGDIENSTEN

Status:

Trilog-Einigung am 7. Februar 2024, Annahme im COREPER am 14. Februar 2024. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird bis Sommer 2024 erwartet.

Der Rat und das europäische Parlament haben Anfang Februar 2024 eine vorläufige politische Einigung über eine Überprüfung der Verordnung und der Richtlinie über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) erzielt. Ziel der Überarbeitung ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die offene strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.

Die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) enthält Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate), zentrale Gegenparteien (CCPs) und Transaktionsregister. Die vorgeschlagene Überarbeitung der EMIR umfasst mehrere Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verbesserung von EU-Clearingdiensten, insbesondere durch die Straffung und Verkürzung von Verfahren, die Verbesserung der Kohärenz zwischen Vorschriften, die Stärkung der Aufsicht über CCPs und die Verpflichtung clearingpflichtiger Marktteilnehmer von wesentlicher Systemrelevanz, über ein operativ aktives Konto bei einer EU-CCP zu verfügen.

Wesentliche Elemente der vorläufigen Einigung

- Sicherstellung, dass es Aufsichtsbehörden in der Praxis möglich ist, gestraffte Aufsichtsverfahren wie etwa Zulassungs- und Validierungsverfahren anzuwenden.

- Stärkung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der ESMA, unter Beachtung einer angemessenen Aufgabenteilung.
- Stärkung der ESMA: Sie soll künftig in Krisensituationen eine koordinierende Rolle spielen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die letztgültigen Entscheidungsbefugnisse in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden liegen.

Zudem sollen die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden - die ihre letztgültigen Entscheidungsbefugnisse behalten- künftig gemeinsam den Vorsitz in Aufsichtskollegien führen. Darüber hinaus soll die ESMA über Vor-Ort-Prüfungen informiert werden und verlangen können, daran teilzunehmen, sowie Stellungnahmen zu einem breiten Spektrum von Bereichen abgeben.

In der vorläufigen Einigung wird ein solides Erfordernis eines aktiven Kontos festgelegt, wonach bestimmte finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien ein Konto bei einer EU-CCP unterhalten müssen, was operative Elemente wie etwa die Möglichkeit, die Transaktionen der Gegenpartei erforderlichenfalls kurzfristig abzuwickeln, und Tätigkeitselemente umfasst, damit das Konto wirksam genutzt wird.

Dies wird durch eine Reihe von Anforderungen sichergestellt, die diese Konten erfüllen müssen, darunter die Anforderung, dass Gegenparteien oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts Geschäfte in den relevantesten Unterkategorien von Derivaten von wesentlicher Systemrelevanz, die in Bezug auf Derivatkategorie, Umfang und Laufzeit definiert sind, clearen müssen. Darüber hinaus wird ein Gemeinsamer Überwachungsmechanismus eingerichtet, um der genannten neuen Anforderung nachzugehen.

Nächste Schritte

Die vorläufige politische Einigung muss noch vom Rat und dem Parlament gebilligt werden, bevor sie das formelle Annahmeverfahren durchläuft und in Kraft tritt.

VORLÄUFIGE EINIGUNG AUF VERBOT FÜR IN ZWANGSARBEIT HERGESTELLTE PRODUKTE

EU-Parlament und Rat haben am 5. März 2024 eine vorläufige Einigung zur Verordnung über das Verbot von Produkten, welche unter Zwangsarbeit hergestellt wurden, erzielt. Die Einigung enthält wesentliche Änderungen zum Vorschlag der Kommission, wie zB Durchführung von Untersuchungen durch die Kommission außerhalb der EU. Auch soll die Entscheidung der Kommission und der nationalen Behörden auf einem risikobasierten Ansatz basieren, der unter anderem den Einfluss des Unternehmens auf die Lieferkette und den Anteil des Produkts, das wahrscheinlich mit Zwangsarbeit hergestellt wurde, am Endprodukt berücksichtigt. Die Kommission wird eine Datenbank mit Informationen über Zwangsarbeitsrisiken in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen, auch im Hinblick auf von staatlichen Behörden verhängte Zwangsarbeit, zur Erleichterung der Umsetzung errichten und Leitlinien für Wirtschaftsakteure und zuständige Behörden herausgeben, um sie bei der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu unterstützen. Die vorläufige Einigung muss noch formell von Rat und Parlament gebilligt werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12.3. den Text der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive; EPBD) angenommen. Diese vereint Maßnahmen der Energieeffizienz, soziale Aspekte (gegen Energiearmut) und Dekarbonisierung (inkl. E-Mobilität). Die nächsten Schritte sind die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die EPBD ist national binnen 24 Monaten (d.h. bis 2026) umzusetzen.

Eine zentrale Neuerung wird der neue Gebäudestandard sein: das „Nullemissionsgebäude“, wobei die Details national auszuarbeiten sind. Generell hat dieses Gebäude eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz, keinen oder nur einen sehr geringen Energiebedarf, erzeugt vor Ort keine

Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffen und keine oder nur sehr geringe betriebliche Treibhausgasemissionen.

Die Umsetzung der EPBD wird in Österreich durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), einen Verein der Bundesländer, erfolgen. Das OIB erarbeitet Richtlinien, die den Rahmen für die Bauordnungen der Länder bilden. Die Vorbereitungsarbeiten haben bereits begonnen.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Der Rat und das Europäische Parlament hatten am 14.12.2023 eine vorläufige Einigung erzielt. *Im Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten wurde am 15.3.2024 eine Einigung erzielt, indem eine ausreichende Mehrheit ein europäisches Lieferkettengesetz unterstützt.*

Der belgische EU-Ratsvorsitz hatte sich in den letzten Wochen bemüht, die Bedenken der einzelnen Länder wegen des übermäßigen bürokratischen Aufwands zu zerstreuen, indem, dem Vernehmen nach, es den Schwellenwert verdreifacht hat, so dass die Vorschriften nur für Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro gelten würden. Dem Vernehmen nach wurden weiter im jüngsten Entwurf auch die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung gestrichen.

Das Europäische Parlament muss noch über die Einigung abstimmen. April 2024 ist die letzte Gelegenheit, dies vor den Europa Wahlen im Juni 2024 zu tun.

Finanzsektor

Gemäß der vorläufig erzielten Einigung sollte der Finanzsektor für den Downstream-Bereich vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, doch wird es eine Überprüfungs Klausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)

- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn eine umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Ende Jänner billigte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) formell die im Dezember letzten Jahres mit dem Rat der EU vorläufig erzielte Einigung über eine Überarbeitung der Solvabilitätsregelung für Unternehmen des Versicherungssektors (Solvabilität II“).
- Der mit großer Mehrheit angenommene Text sieht eine Überarbeitung der "Solvabilität II"-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.
- Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt. Der Text der vorläufigen Einigung liegt noch nicht vor.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der Europäischen Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.

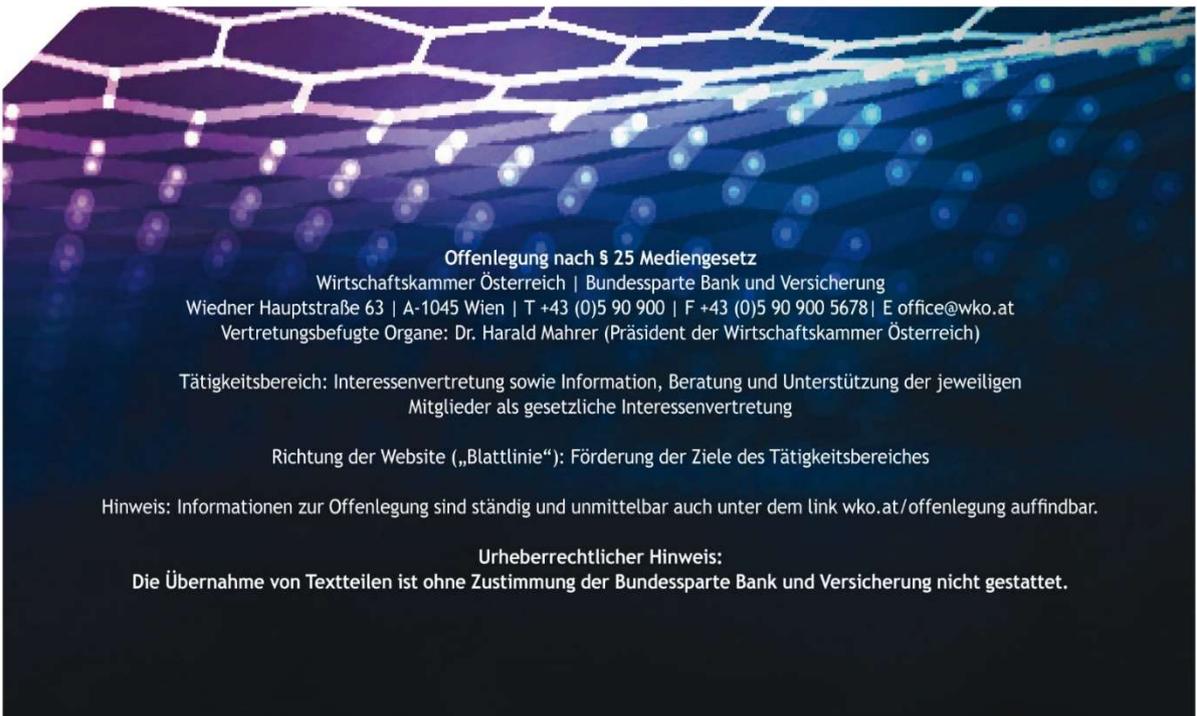
- Die Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung werden Anfang 2024 aufgenommen.
- Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzt Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRR)

Status:

- Ende Jänner billigte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) auch formell die Einführung eines harmonisierten Rahmens für die Sanierung im Falle der Insolvenz von Versicherungsunternehmen (IRR).
- Der neue Sanierungsrahmen (IRR) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.
- Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.